

# Satzung der Gemeinde Kröslin über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnanlage Freest - Am Fischereihafen"

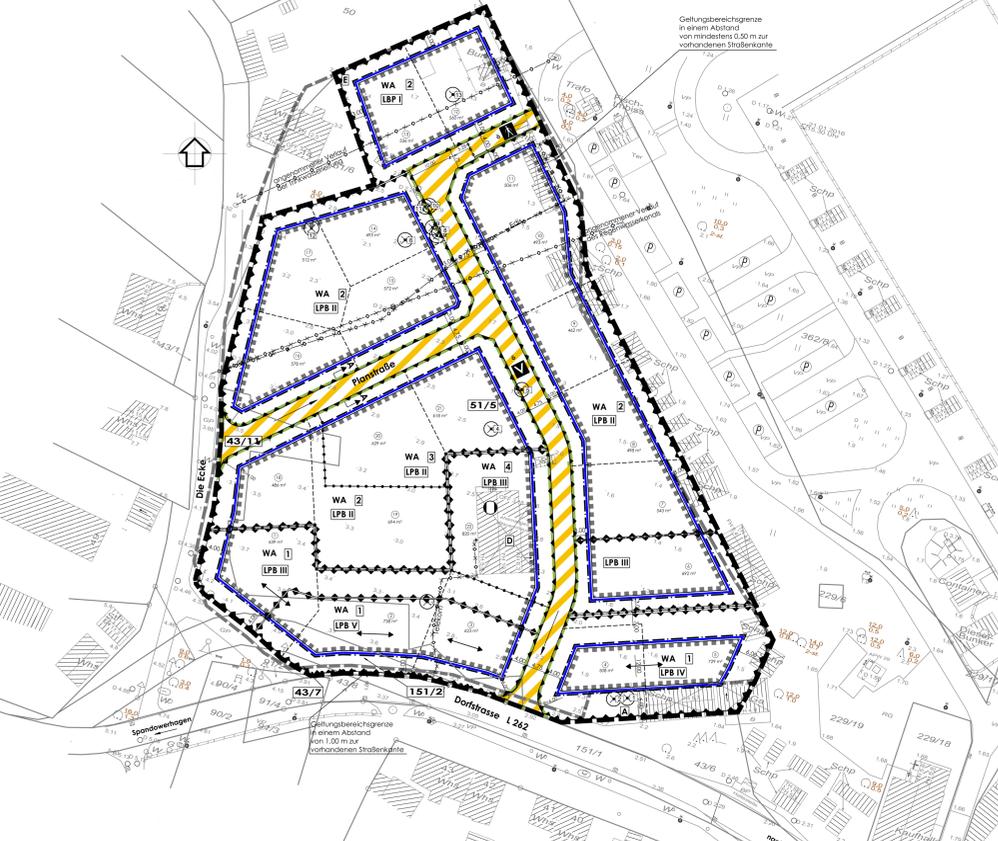
## Ermögichungsgrundlage

Aufgrund des § 13a I, V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2416), zuletzt geändert am 04.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/20/EG im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Landesgesetzes in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057), des § 8a der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (LändV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (M-V. S. 344) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.09.2009 (BGBl. I S. 2442) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussung durch die Gemeindevertretung Kröslin vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Wohnanlage Freest - Am Fischereihafen" beschlossen, die der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) entspricht:

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplans von 2016



## NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Erdschossfußbodenhöhe über NNH	Erdschossfußbodenhöhe über NNH	Erdschossfußbodenhöhe über NNH	Bauweise
WA	GRZ 0,4	OK EGF über NNH 2,70 m IH über OK EGF 4,00 m FH über OK EGF 8,00 m	OK EGF über NNH 2,70 m IH über OK EGF 4,00 m FH über OK EGF 11,50 m	OK EGF über NNH 2,70 m IH über OK EGF 4,00 m FH über OK EGF 11,50 m	o

## STRASSENQUERSCHNITT



## TEXT (TEIL B)

### 1. Planerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 11 (1) BauGB)**

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 I und § 4 (2) I, LändV M-V. Gemäß Abgrenzung in der Planzeichnung (Teil A) erfolgt eine Gliederung in die Baugebiete I bis V.

  - Gemäß § 4 (1) BauGB dienen Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen.
  - Die Baugebiete I bis V sind gemäß § 4 (2) I, LändV M-V.
  - Die Baugebiete I bis V sind gemäß § 13 V. m. § 10 BauGB.
  - Die Baugebiete I bis V sind gemäß § 13 V. m. § 10 BauGB.
- Mass der baulichen Nutzung (§ 11 (1) BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauVO)**
  - Gemäß § 19 Abs. 4 BauVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von
    - Gärten und Stellplätzen mit ihren Zuhäufen,
    - Nachbaranlagen im Sinne des § 14,
    - baulichen Anlagen außerhalb der Geländebereiche, durch die die Baugrundfläche inhaltlich unterbrochen wird,
    - mitrechnen.
 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
 

Einschränkung für die Zulassung von Nebengebäuden:

    - Wohnung ist ein Nebengebäude zum Anstell von Gartengeräten und Fahrradern mit einer Grundfläche von maximal 25 m<sup>2</sup> zulässig.
    - Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,40 m betragen.
    - Die maximale Erdgeschossfußbodenhöhe berechnet den Abstand zwischen der mit der Baugrundfläche angrenzenden Oberkante der Verankerung, gemessen in der Fahrtrichtung, und der Oberkante der Erdgeschossdecke.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 11 (2) BauGB i. V. m. § 23 BauVO)**
  - Die Wohngebäude sind parallel zu den Baugrenzen zu errichten.
  - Beihaube, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
  - Beihaube, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
  - Carports, Garagen und Nebengebäude sind nicht in den Bereichen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen bzw. der geschlossenen Verlängerung der vorderen Baugrenzen zulässig.
- Größe der Baugrundstücke (§ 11 (1) BauGB i. V. m. § 23 BauVO)**

Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird wie folgt festgelegt:

  - 1 m<sup>2</sup> mind. bei Einzelhausbauweise
  - 1 m<sup>2</sup> mind. bei Doppelhausbauweise
  - 1 m<sup>2</sup> mind. bei Doppelhausbauweise
- Festhalten für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 11 (1) BauGB i. V. m. § 12 (4) BauVO)**
  - Im gesamten Plangebiet sind Festhalten und Garagenstellplätze anzuordnen.
  - Im Einzelhaus sind maximal 2 Stellplätze als nicht-bebaubare Stellplätze, Carports oder Garagen zulässig.
  - Im Mehrfamilien in Doppelhäusern ist maximal 1 Stellplatz als nicht-bebaubare Stellplätze, Carports oder Garagen zulässig.
- Nebenanlagen (§ 11 (1) BauGB)**
  - Nebenanlagen für die Intensivnutzung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nicht zulässig.
  - Der Verengung des Baugabesbereichs dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO sind zulässig.
- Rechtshaltige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 11 (1) BauGB)**
  - Baugebiete I und II:
    - bei Einzelhausbauweise: Je Wohngebäude ist jeweils maximal eine Dauerwohnung zulässig.
    - bei Doppelhausbauweise: Je Doppelhaushälfte ist jeweils maximal eine Dauerwohnung zulässig.
  - Baugebiete III bis V:
    - bei Einzelhausbauweise: Je Wohngebäude ist jeweils maximal eine Dauerwohnung zulässig.
    - bei Doppelhausbauweise: Je Doppelhaushälfte sind jeweils maximal zwei Dauerwohnungen zulässig.
  - Baugebiet VI:
    - Je Wohngebäude sind maximal drei Dauerwohnungen zulässig.
- Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 11 (2) BauGB)**
  - Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.
- Umgebung von Flächen für Umweltschutz und Verkehren zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 11 (2) BauGB)**

Innereicht der Umweltschutzrichtlinien festzulegen Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Anforderung bis zu 300 m sind folgende bauliche Vorkehrungen zu treffen:

  - Für die Außenbereiche der Gebäude sind für Aufwindrisiko in Wohnungen entsprechend der Lärmempfehlung die Mindest-Schallschuttwandhöhe K' wies der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	mindestmögliche Schallschuttwandhöhe	Aufwindrisikofaktor	Aufwindrisikofaktor
I	3,10 bis 4,00	1	1
II	3,10 bis 4,00	2	2
III	3,10 bis 4,00	3	3
IV	3,10 bis 4,00	4	4

Die Schallschuttwandhöhe gemäß DIN 4109 ist im Rahmen der objektiven Gebäudetechnik entsprechend der Zuordnung der Bauteile zu den Lärmpegelbereichen I bis IV zu errichten.

Gebäudehöhen und Dachflächen von schuttberechtigten Räumen, wie Wohn- und Schlafräumen, sowie die Außenbereiche, wie Terrassen, sind so an den an die Fassade angrenzenden Verkehrsflächen abgewandt zu errichten anzuordnen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

Die Stellplätze sowie die Zufahrten sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (offenporige Pflasterungen, Rasengrünelemente, Krasenpflaster) auszuführen.

### 2. Gesetlicher Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchG M-V

- Bäume mit einem Stammumfang ab 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Fußboden) sind gemäß § 18 NatSchG M-V gesetzlich. Bäume von gesetzlich geschützten Bäumen sind bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen und bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 10 I) BauGB)
 

Nr.	Baumart	Botanischer Name	Kronen-höhe in m	Stammumfang in cm	Schutzstatus
1	Birke	Betula pendula	8	157	§ 18 NatSchG M-V
2	Ahorn	Acer spic.	8	107	§ 18 NatSchG M-V
3	Platan	Platanus spec.	8	102	§ 18 NatSchG M-V
4	Birke	Betula pendula	10	173	§ 18 NatSchG M-V
5	Waldre	Salix spec.	9	127	§ 18 NatSchG M-V
6	Robinie	Robinia pseudoacacia	6	107	§ 18 NatSchG M-V
7	Robinie	Robinia pseudoacacia	7	110	§ 18 NatSchG M-V
8	Robinie	Robinia pseudoacacia	10	157	§ 18 NatSchG M-V
9	Robinie	Robinia pseudoacacia	6	129	§ 18 NatSchG M-V
10	Robinie	Robinia pseudoacacia	12	157	§ 18 NatSchG M-V
11	Robinie	Robinia pseudoacacia	11	188	§ 18 NatSchG M-V
12	Richte	Picea abies	6	105	§ 18 NatSchG M-V
13	Birke	Betula pendula	8	120	§ 18 NatSchG M-V

Der Bereich Freest wird durch Hochwasser in der Ostsee mit entsprechendem Einstrom in den Pannetende Spandauer Meer beeinflusst.

Gemäß Richtlinie 2/2012 "Bewahrungsgeschwindigkeit und -verfahrenswahl" sind die Bäume, welche einen Rufwertschutz genießen und nicht durch Hochwasser einwirkender Senkung bedroht sind, nicht als geschützte Bäume zu betrachten.

Das Plangebiet liegt in der Nähe von einem Höhenwasser zwischen 1,1 m und 4,2 m über NNH. Offentliche Straßen- und Hochwasserkanäle sind für die Ostsee Freest nicht vorhanden und nicht durch gestützt, so sich die vorhandene Bebauung nur ausschließlich auf überflutbarem Gelände befindet.

Daher sind zum Schutz vor Hochwasser für das Plangebiet eigenständig folgende Maßnahmen umzusetzen:

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem

Die baulichen Anlagen sind eine Stützmauer sowohl gegenüber dem